

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 4

nachrichtlich:

Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie –
Abteilung 4 –
– vorab per E-Mail –

**Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für
Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und
dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem
Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des
Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflä-
chenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025**
Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 189 vom 14. August 2025

Erlass vom 12. Juli 2021, 41-8600/29/3 (RED II-Erlass)
Erlass vom 13. März 2023, 41-8600/3/71 (§ 2 EEG-Erlass)

Für den wasserrechtlichen Vollzug überreichen wir Ihnen nachfolgend eine
Anwendungshilfe zu dem im Betreff genannten Gesetz des Bundes zur Um-
setzung der RED III, im folgenden RED III-Umsetzungsgesetz.

Mit dem o. g. Artikelgesetz zielt der Bund auf eine Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der
Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die
Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der
Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023), die am
20. November 2023 in Kraft getreten ist (im folgenden RED III bzw.
geänderte Richtlinie).

Das Artikelgesetz beinhaltet die Änderung von Rechtsnormen im Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Bundeswasserstraßengesetz, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG),
Baugesetzbuch, Planzeichenverordnung und Raumordnungsgesetz. Es ist
am 15. August 2025 in Kraft getreten (Art. 8 des
RED III-Umsetzungsgesetzes).

Die RED III sieht Regelungen vor, um die Erzeugung von Energie aus er-
neuerbaren Quellen zu steigern. Zu diesem Zweck sollen u.a. Zulassungs-
verfahren für Vorhaben erneuerbarer Energien deutlich beschleunigt und
einfacher gestaltet werden. Die RED III enthält auf Ebene der Planungsver-
fahren die Einführung von Beschleunigungsgebieten für bestimmte Formen
erneuerbarer Energien, in denen für das Zulassungsverfahren eine einge-
schränkte Umweltprüfung vorgesehen wird.

Seite 1 von 8

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Alexandra Niepel-Kohler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24105
Telefax +49 351 564-24004

alexandra.niepel-kohler@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8600/43/1

Dresden, 23. Dezember 2025

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen
Hinweise zur Verarbeitung perso-
nenbezogener Daten durch das
Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft zur Er-
füllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



2025/75794

Daneben enthält die geänderte Richtlinie in den Artikeln 16 ff. Vorgaben für ein gestrafftes Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Vorhaben betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen. Zur Umsetzung der Artikel 16, 16a, 16b und 16e der geänderten Richtlinie waren für Zulassungsverfahren, die unter das WHG fallen, auch Änderungen im WHG erforderlich. In Beschleunigungsgebieten gilt für wasserrechtliche Zulassungsverfahren zudem § 6b WindBG n.F.

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Neuregelungen für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren besonders hinweisen.

1.) Begriffsbestimmung „Erdwärme“ (§ 3 WHG)

§ 3 WHG wurde in Nummer 18 um eine einheitliche Definition für „Erdwärme“ ergänzt.

2.) Verfahrensrechtliche Besonderheiten der Erlaubnis/Bewilligung nach § 11a WHG

§ 11a WHG dient in seiner neuen Fassung der Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit das Vorhaben einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf und soweit diese Anforderungen noch nicht im deutschen Recht umgesetzt sind.

a) Regelungsgegenstand

Dabei wurden in § 11a Absatz 1 WHG zunächst weitere Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie aufgenommen, auf die die Verfahrensvorschriften des § 11a Absätze 2 bis 7 WHG Anwendung finden: Neben Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerken, und Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme einschließlich Erdwärmepumpen, soweit ein bergrechtlicher Betriebsplan nicht erforderlich ist, sind nun auch Solarenergieanlagen in oder über einem oberirdischen Gewässer und Wärmepumpen, die das Wasser oberirdischer Gewässer oder Abwasser als Wärmequelle nutzen, in § 11a Absatz 1 WHG aufgeführt. Außerdem umfasst sind Windenergieanlagen sowie die Nutzung des Untergrunds oder eines Erdbeckens als Wärmespeicher, jeweils im Zusammenhang mit einer zugehörigen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie am selben Standort.

Die Absätze 2 bis 7 regeln die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der geänderten Richtlinie im Hinblick auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für derartige Anlagen.

b.) Einheitliche Stelle zur Koordination der Zulassungsverfahren

Ebenso wie auch bereits nach der bisherigen Fassung des § 11a Absatz 2 WHG werden das Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach § 11a Absatz 1 WHG nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, auf Antrag des Vorhabenträgers über eine einheitliche Stelle abgewickelt (vgl. §§ 71a ff. VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG). Dabei bleiben die Zuständigkeiten für die einzelnen Zulassungsverfahren unberührt.

Einheitliche Stelle im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist bereits nach dem bisherigen § 26a Absatz 2 SächsWG die für die erforderliche wasserrechtliche Zulassung zuständige Wasserbehörde.

c) Elektronisches Verfahren

Hervorzuheben ist, dass jedes Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren seit dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen ist, wobei der Antragsteller die Unterlagen in elektronischer Form einreichen kann (§ 11a Absatz 4 WHG).

Die elektronische Durchführung gilt gemäß § 11a Absatz 4 WHG für das gesamte Verwaltungsverfahren, das heißt für sämtliche Verfahrensschritte von der Einreichung der Antragsunterlagen bis zur Erteilung des Bescheids. Antragsteller können jedoch die Antragsunterlagen neben der „elektronischen Form“ (§ 3a VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG) weiterhin auch in Schriftform einreichen (§ 11a Absatz 4 Satz 2 WHG: „können“). Da mit Ausnahme der Einreichung der Antragsunterlagen für die elektronische Durchführung des Verfahrens nach § 11a Absatz 4 WHG keine elektronische Form vorgeschrieben wird, genügt mangels konkreter Vorgaben im WHG oder in der geänderten Richtlinie eine einfache E-Mail den Anforderungen des elektronischen Verfahrens.

Hinsichtlich der Erteilung des Bescheids geht die Verpflichtung zum elektronischen Verfahren dem Schriftformgebot des § 115 SächsWG als *lex specialis* und als jüngere Vorschrift im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz vor.

d) Vollständigkeitsprüfung

Sind die Antragsunterlagen vollständig, bestätigt die zuständige Behörde dies gegenüber dem Träger des Vorhabens innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags. Die Bestätigung erfolgt gegenüber der einheitlichen Stelle, soweit das Verfahren über die einheitliche Stelle abgewickelt wird (vgl. § 11a Absatz 2 WHG) und diese von der zuständigen Behörde abweicht. Bei einem Windenergievorhaben in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land ist in einem ggfs. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren die Frist für die Vollständigkeitsprüfung auf 30 Tage verkürzt (§ 11a Absatz 5 Satz 1 und 2 WHG). Regelungen zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und einer gegebenenfalls notwendigen Nachforderung bei Unvollständigkeit enthalten § 11a Absatz 5 Satz 3 ff. WHG. Auch eine etwaige Aufforderung durch die Behörde zur unverzüglichen Nachlieferung von konkret zu bezeichnenden fehlenden Unterlagen hat innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen (§ 11a Absatz 5 Satz 5 WHG) bzw. innerhalb von 30 Tagen (EU-rechtskonforme Auslegung des Art. 16 Absatz 2 Satz 1 der geänderten Richtlinie).

e) Beginn der Entscheidungsfrist

Mit § 11a Absatz 6 WHG wird nunmehr eine Regelung zum Beginn der Entscheidungsfristen nach § 11a Absatz 7 WHG eingeführt. Die Fristen nach § 11a Absatz 7 Satz 1 WHG beginnen mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen oder, wenn die Behörde nicht reagiert, mit Ablauf der oben genannten Frist von 45 bzw. 30 Tagen nach Antragseingang (§ 11a Absatz 6 Satz 1 WHG). Bei Nachforderungen beginnt die Entscheidungsfrist des Absatz 7 mit der behördlichen

Bestätigung des vollständigen Eingangs der erstmals nachgeforderten Antragsunterlagen (§ 11a Absatz 6 Satz 2 WHG).

f) Entscheidungsfristen

In § 11a Absatz 7 WHG finden sich nach Vorhaben- bzw. Anlagenarten ausdifferenzierte Fristbestimmungen für die Entscheidung über die Erteilung oder die Ablehnung des Antrages auf Erlaubnis oder Bewilligung.

Bei den Fristbestimmungen für Erdwärmeverhaben wird auf folgendes hingewiesen: Zu den Erdwärmepumpen im Sinne des § 11a Absatz 7 Satz 1 Nr. 2a) WHG zählen auch Grundwasserwärmepumpen. Zu der Begründung der einzelnen Fristbestimmungen wird ergänzend auf den Gesetzentwurf verwiesen (BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025).

Von praktischer Bedeutung ist bei den Fristbestimmungen insbesondere die für einzelne Vorhabens- bzw. Anlagenarten eingeräumte Möglichkeit einer Fristverlängerung durch die Behörde um bis zu drei bzw. sechs Monate bei hinreichender Begründung durch außergewöhnliche Umstände bzw. soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften des Europarechts, z.B. zu den Bewirtschaftungszielen nach Wasserrahmenrichtlinie, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist (vgl. im Einzelnen § 11a Absatz 7 Satz 2 bis 5 WHG).

§ 11a WHG sieht bei Ausbleiben einer Entscheidung der Behörde über den Zulassungsantrag im Falle des Ablaufs der Frist nach Absatz 7 keine Zulassungsfiktion vor.

Weitergehende Rechtsvorschriften mit kürzeren Entscheidungsfristen für die Erlaubnis oder die Bewilligung von Anlagen erneuerbarer Energie, welche von dem RED III-Umsetzungsgesetz unberührt bleiben würden (§ 11a Absatz 7 Satz 6 WHG), sieht das SächsWG derzeit nicht vor.

3.) Geltung des § 11a WHG auch für Befreiungen und Genehmigungen im Einzelfall

Für Vorhaben erneuerbarer Energie gelten die Vorschriften zum elektronischen Verfahren, zur Vollständigkeitsprüfung sowie zu Beginn und Dauer der Entscheidungsfristen (§ 11a Absätze 4 bis 7) entsprechend auch für die Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 Absatz 5 Satz 3 WHG), für die Befreiung von den Festsetzungen einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 52 Absatz 1 Satz 4 WHG) sowie für die Genehmigung einer baulichen Anlage bzw. Anlagenerweiterung im Einzelfall im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (§ 78 Absatz 5 Satz 3 WHG).

4.) Geltungsbereich des § 11a WHG für Planfeststellungen/Plangenehmigungen

Die Vorschriften des § 11a WHG gelten auch für Planfeststellungen und Plangenehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Modernisierung von Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeichieranlagen, sowie von Wärmepumpen, die das Wasser eines oberirdischen Gewässers als Wärmequelle nutzen (§ 70 Absatz 1 Satz 2 WHG).

Für andere Vorhaben erneuerbarer Energie im Einzelfall im Anwendungsbereich des § 11a Absatz 1 WHG, etwa erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungen und Plan-genehmigungen (z.B. Floating Photovoltaik im Falle von Gewässerausbau, Windenergie im Falle von Gewässerausbau), wurden die Verfahrensvorschriften des § 11a WHG in § 70 WHG nicht für anwendbar erklärt. Im Hinblick auf eine EU-rechtskonforme Auslegung der Art. 16 Absatz 1, Art. 16a Absatz 1 und 16b Absatz 1 der geänderten Richtlinie empfehlen wir jedoch bei Erfordernis eines wasserrechtlichen Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren für Floating Photovoltaikanlagen und ggfs. auch für Windenergieanlagen § 11a WHG entsprechend anzuwenden.

5.) Anwendung des § 11a WHG auch auf wasserrechtliche Anlagengenehmigungen

Für die im sächsischen Landeswasserrecht für Anlagen der erneuerbaren Energie im Sinne des § 11a WHG teilweise neben der wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung notwendige wasserrechtliche Anlagengenehmigung wird der Verweis des § 26a Absatz 1 SächsWG noch an die Neufassung des § 11a WHG anzupassen sein. Zur Umsetzung der RED III im Landesrecht wird bis zur Inkraftsetzung einer diesbezüglichen Neu-regelung im SächsWG gleichwohl bereits jetzt festgelegt, dass der Anwendungsbereich des § 26a Absatz 1 SächsWG auf § 11a WHG Absätze 1 und 4 bis 7 zu erstrecken ist.

Die für wasserrechtliche Anlagengenehmigungen nach § 26 Absatz 4 Satz 3 SächsWG geltende Frist für die Versagung einer Genehmigung gilt aufgrund des spezielleren Verweises des § 26a Absatz 1 SächsWG nicht für Anlagen der erneuerbaren Energie im Sinne des § 11a Absatz 1 WHG (vgl. bereits Erlass des seinerzeitigen SMEKUL vom 12. Juli 2021, 41-8600/29/3).

6.) Übergangsvorschrift

Für § 11a WHG sowie alle auf diese Vorschrift verweisenden Regelungen des WHG findet die angepasste Übergangsvorschrift des § 108 WHG n.F. Anwendung.

7.) Vorgaben für die Wasserbehörden in Bezug auf Zulassungsverfahren für Wind-energieanlagen in Beschleunigungsgebieten

a) Vorgaben bei Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilli-gung

Soweit bei Vorhaben der Windenergie im Einzelfall auch eine erlaubnisbedürftige Ge-wässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG) vorliegt und dieses Vorhaben in einem Beschleuni-gungsgebiet für Windenergie an Land im Anwendungsbereich des § 6b Absatz 1 WindBG liegt, sind im Zulassungsverfahren die Erleichterungen der Umweltprüfung nach § 6b Absatz 2 bis 7 WindBG zu beachten.

Insbesondere erfolgt in diesen Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung ein-schließlich wasserfachlicher Belange nach dem UVPG und keine Prüfung der Vereinbar-keit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG für Oberflächen-wasserkörper (vgl. § 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 WindBG). Anstelle dieser nicht durchzuführenden Prüfungen erfolgt nur eine Überprüfung (§ 6b Absatz 2 Satz 2 WindBG).

Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt (§ 6b Absatz 8 Satz 3 WindBG).

Zur Auslegung der Zuständigkeit für das Überprüfungsverfahren nach § 6b Absatz 2 Satz 2 WindBG ist BT-Drs. 21/568 vom 24.06.2025, Seite 39 zu beachten. Danach ist die Überprüfung ein unselbständiger Teil des Zulassungsverfahrens. Zuständig für die Überprüfung ist die jeweilige Zulassungsbehörde. Dies gilt auch bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des BImSchG umfasst sind. Bei Windenergievorhaben, die im Einzelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, ist die für die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung zuständige Wasserbehörde daher für die Überprüfung des wasserrechtlich erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftigen Sachverhalts des Vorhabens in wasserfachlicher Hinsicht selber zuständig. Für Sachverhaltselemente wasserfachlicher Art des Vorhabens, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, ist die zuständige Wasserbehörde für die Überprüfung dagegen nicht selber zuständig, sondern nimmt gegenüber der Immissions-schutzbehörde insoweit lediglich Stellung.

Das Überprüfungsverfahren richtet sich im Weiteren nach § 6b Absatz 3 bis 10 WindBG. Auf diese Regelungen und die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 21/568, Seiten 39 bis 46, wird im Einzelnen verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass nach § 6b Absatz 3 WindBG die Überprüfung auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt wird. D.h. beispielsweise, dass durch den Vorhabenträger für Oberflächenwasserkörper kein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie vorzulegen ist.

Im Überprüfungsverfahren hat der Vorhabenträger hingegen Unterlagen für Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für den Oberflächenwasserkörper nach den – bereits bei der planerischen Beschleunigungsgebietsausweisung bestimmten – Regeln für Minderungsmaßnahmen vorzulegen. Erforderlichenfalls hat er auch Unterlagen für weitere Maßnahmen vorzulegen. Daneben hat er auch alle weiteren wasserrechtlich notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Die Überprüfung ist gemäß § 6b Absatz 4 WindBG fristgebunden nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen durchzuführen. Aufgrund der Zuständigkeit der Wasserbehörde im wasserfachlichen Überprüfungsverfahren betreffend den erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftigen Sachverhalt gilt für ein Schweigen der Wasserbehörde innerhalb dieser Fristen die unwiderlegliche Vermutung des § 6b Absatz 4 Satz 4 WindBG nicht.

Ergibt die Überprüfung, dass keine eindeutigen Nachweise im Sinne des § 6b Absatz 5 WindBG i. V. m. § 6b Absatz 3 Satz 6 WindBG vorliegen, sind im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung lediglich geeignete (d. h. verfügbare) und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Liegen hingegen in Bezug auf den erlaubnis- bzw. bewilligungsbedürftigen Sachverhalt eindeutige Nachweise im obigen Sinne vor, ist ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach den Maßgaben des § 6b Absatz 6 WindBG von der Wasserbehörde durchzuführen. In dessen Ergebnis sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung gegebenenfalls weitere geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, hilfsweise verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen (§ 6b Abs. 6 WindBG) festzulegen.

Darüber hinaus findet für Oberflächenwasserkörper keine weitere Prüfung der wasserfachlichen Umweltverträglichkeit oder der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG statt (§ 6b Absatz 8 WindBG).

Für Grundwasserkörper bleibt es jedoch bei der Notwendigkeit der vollumfänglichen Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG, einschließlich der Anforderungen an die Unterlagen des Vorhabenträgers, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten, und einschließlich einer gegebenenfalls bestehenden Notwendigkeit eines Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (§ 6b Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 WindBG). Für Grundwasserkörper ist die wasserfachliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG im Übrigen genauso eingeschränkt wie diejenige betreffend die Oberflächengewässer und die übrigen Umweltbelange (§ 6b Absatz 2 Nr. 1 WindBG).

Exkurs: An dieser Stelle wird deutlich, dass es der zuständigen Wasserbehörde bei ihrem wasserfachlichen Überprüfungsverfahren bzw. in ihrer Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren hinsichtlich nicht erlaubnis- oder bewilligungsbedürftiger weiterer Elemente des Vorhabens im Falle einer Unvereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen für Grundwasserkörper nach § 47 WHG gegebenenfalls obliegt, auch Ausführungen zu einer Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 WHG von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG für Grundwasserkörper zu machen. Im Rahmen des § 31 Absatz 2 Nr. 2 WHG ist dabei der Regelvorrang der erneuerbaren Energie zu beachten. Hierzu wird auf den Erlass des SMEKUL vom 13. März 2023, Az.: 41-8600/3/71, insbesondere auf den dortigen Exkurs zu § 31 Absatz 2 WHG auf Seite 3 verwiesen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Ausnahme nach § 31 Absatz 2 WHG trifft im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahrens die Immissionsschutzbehörde, im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung die Wasserbehörde.

Ungeachtet der Fristen nach § 6b WindBG ist das Zulassungsverfahren mit einer Erlaubnis bzw. Bewilligung oder Ablehnung des Antrages abzuschließen.

b) Stellungnahme der Wasserbehörde bei einem Windenergievorhaben ohne Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung

Ist das beantragte Windenergievorhaben in einem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land im Anwendungsbereich des § 6b Absatz 1 WindBG nicht mit einer echten oder unechten Gewässerbenutzung nach § 9 WHG verbunden und besteht daher kein Bedürfnis für eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung, erfolgt durch die Wasserbehörde im Rahmen der Anhörung durch die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigungsbehörde eine Stellungnahme. Dabei berücksichtigt sie die Einschränkungen der Umweltüberprüfung nach § 6b WindBG. Des Weiteren gelten auch hier die Hinweise aus dem Exkurs im vorangehenden Abschnitt a). Gibt sie dabei innerhalb einer ihr von der Immissionsschutzbehörde gesetzten angemessenen Anhörungsfrist keine begründete Stellungnahme ab, ob eindeutige Nachweise im genannten Sinne vorliegen, ist seitens der Immissionsschutzbehörde davon auszugehen, dass sich die Wasserbehörde nicht äußern will (§ 6b Absatz 4 Satz 4 WindBG).

c) Wasserbehördliches Verfahren bei Vorliegen eines Gewässerausbaues

Aufgrund des Bezuges des § 6b Absatz 1 WindBG auf das „jeweilige Zulassungsverfahren“ kann im Einzelfall § 6b WindBG auch bei Erforderlichkeit eines wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahren für ein Windenergievorhaben in einem Beschleunigungsgebiet unmittelbar zur Anwendung kommen, zum Beispiel bei Vorliegen eines Gewässerausbaus nach § 67 Absatz 2 WHG. Eine Mitkonzentration durch die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung findet insoweit nicht statt, vgl. § 13 BImSchG.

9.) Verfahrenshandbuch

Dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberster Wasserbehörde obliegt die Bereitstellung und Zugänglichmachung der Verfahrenshandbücher für die von § 11a WHG n.F. erfassten Formen erneuerbarer Energie hinsichtlich wasserrechtlicher Zulassungsverfahren (§ 11a Absatz 3 WHG, § 1 Nummer 1 SächsWasserZuVO). Diese Zuständigkeit wird nach den gegenwärtigen Planungen auch nach der Anpassung der sächsischen Landesvorschriften an das RED III-Umsetzungsgesetz bei der obersten Wasserbehörde verbleiben.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, die unteren Wasserbehörden in geeigneter Form über diesen Erlass zu informieren.



Andreas Koch
Referatsleiter